Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen zum EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg im Schuljahr 2017/2018 für Einrichtungen

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.schulprogramm-mlrbw.de

- ✓ **Kernzielgruppe** des EU-Schulprogramms sind Schulen im Primarbereich (Klassenstufen 1 - 4). Darüber hinaus können sich auch Kindertageseinrichtungen (einschließlich Kindergärten) zur Teilnahme anmelden. Die Zulassung der Kindertageseinrichtungen erfolgt, sofern ausreichend Mittel verfügbar sind.

- ✓ **Nicht teilnehmen** können Schulen mit den Klassenstufen 5 und höher, Hort- und Kernzeit-Einrichtungen sowie Tagesmütter und sonstige Einrichtungen, die nicht der Zielgruppe angehören.

- ✓ **Teilnehmen können nur Einrichtungen, die mit einem Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen zur Teilnahme zugelassen wurden**.

- ✓ Die **Anmeldung** muss über die Homepage www.schulprogramm-mlrbw.de erfolgen.

- ✓ Benötigte technische Voraussetzungen, **Angaben und Unterlagen** für den Antrag auf Teilnahme sind:
  - Internet-Zugang, PDF-Reader und Drucker
  - Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Ansprechpartner
  - Lieferant
  - Anzahl der Kinder je Klasse/Gruppe
  - Anzahl der Verteilungen pro Schulwoche von Obst & Gemüse bzw. Milch & Milchprodukte an die Kinder (verbindliche Obergrenze)

- ✓ Für eine Teilnahme im Schuljahr 2017/2018 müssen sich **alle Einrichtungen neu anmelden**. Dies gilt auch für Einrichtungen, die derzeit teilnehmen oder bereits in den Vorjahren an einem oder beiden Programmen (Schulobst und -gemüse, Schulmilch) teilgenommen haben.

- ✓ Die Zulassung der Einrichtung zur Teilnahme am EU-Schulprogramm erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen. Die **Angaben** der Kinderzahlen und Verteilungen **im Zulassungsbescheid** sind **verbindlich**. Für Lieferungen, die vor der Zulassung vorgenommen wurden, kann keine Beihilfe gewährt werden.

- ✓ Die **Zahl der maximal beihilfefähigen Verteilungen pro Schulwoche** (s. Tabelle am Ende des Dokuments) und Kind wird für jede Einrichtung im Zulassungsbescheid festgelegt. Sie hängt vom verfügbaren Budget und von der Nachfrage ab.

- ✓ Bitte geben Sie eine **Kopie** Ihrer Anmeldebestätigung sowie Ihres Zulassungsbescheides jeweils umgehend nach Erhalt **an Ihren Lieferanten** weiter.

- ✓ Die Förderung erfolgt mit einem festen **Beihilfebetrag pro gelieferter Portion** (s. folgende Tabelle). Die Beihilfe erhält der Lieferant auf Antrag beim Regierungspräsidium Tübingen. Die Beihilfe deckt in der Regel nur einen Teil der Kosten ab. Die **Mehrwertsteuer** ist von der Förderung ausgeschlossen. Die Finanzierung des Restbetrags einschließlich der Mehrwertsteuer vom Gesamtnettobetrag muss durch die Einrichtung oder einen Sponsor getragen werden.

- ✓ Wie hoch **der von der Einrichtung zu tragende Restbetrag** ist, ist nicht verbindlich festgelegt und muss deshalb von der Einrichtung direkt mit ihrem Lieferanten abgestimmt werden. Die folgenden Orientierungspreise sollen für Einrichtungen und Lieferanten eine Richtschnur bieten, wie hoch die Nettokosten pro gelieferte Portion vor Abzug des Beihilfebetrags ungefähr sind.

Orientierungspreise und Beihilfebeträge für das Schuljahr 2017/18

pro Portion	Schulobst & -gemüse		Schulmilch	
		bio		bio
Orientierungspreis (Nettopreis, frei Einrichtung)	0,30 €	0,40 €	0,47 €	0,57 €
davon abgedeckt durch EU-Beihilfe (erhält der Lieferant)	0,225 €	0,30 €	0,40 €	0,485 €
Restbetrag (durch Einrichtung oder Sponsor zu tragen)	Portionspreis plus MwSt. minus Beihilfebetrag			

- ✓ Es liegt in der **Verantwortung der Einrichtung**, einen Lieferanten zu finden, mit ihm die Konditionen, Ausgestaltung und Abwicklung zu vereinbaren, die Produkte zu verteilen und die Kofinanzierung sicherzustellen.

- ✓ Bitte füllen Sie die erforderlichen **Formulare** schnell und vollständig **für Ihren Lieferanten** aus.

- ✓ **Bewahren Sie alle Belege** (u.a. Lieferscheine und Rechnungen) zehn Jahre in der Einrichtung **auf**, um diese bei einer Kontrolle bzw. auf Anfrage dem Regierungspräsidium Tübingen vorzulegen zu können.

- ✓ Hängen Sie das **Poster** des EU-Schulprogramms gut sichtbar, lesbar und dauerhaft **am Haupteingang** auf.

- ✓ Jede Einrichtung ist verpflichtet, ihre Lehrkräfte bzw. Erzieher/-innen sowie die Eltern der teilnehmenden Kinder über Zweck und Inhalt des EU-Schulprogramms zu informieren und die dafür zur Verfügung gestellten **Informationen weiterzugeben**.

- ✓ Alle Einrichtungen sind aufgefordert, weitere **pädagogische Begleitmaßnahmen** durchzuführen und damit das Wissen der Kinder über eine ausgewogene Ernährungsweise und das Verständnis für Landwirtschaft zu fördern. Anregungen zur Gestaltung der pädagogischen Begleitmaßnahmen und Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten erhalten Sie auf unserer Homepage www.schulprogramm-mlrbw.de. Die Durchführung der Begleitmaßnahmen im Schuljahr 2017/18 wird bei der Anmeldung zum folgenden Schuljahr abgefragt.

- ✓ Die im Rahmen des Programms bezogenen Produkte (Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte) dürfen **nicht in Verbindung mit den üblichen Mahlzeiten** verteilt und **nicht zur Zubereitung der üblichen Mahlzeiten** verwendet werden. Zu den üblichen Mahlzeiten zählt insbesondere das Mittagessen im Rahmen der Kita- und Schulverpflegung bzw. ein öffentlich gefördertes Frühstück, nicht aber ein Speisenangebot am Vor- bzw. Nachmittag.

- ✓ Eine **Evaluierung** des EU-Schulprogramms ist von der EU vorgeschrieben. Die Einrichtungen sind verpflichtet, gegebenenfalls an den Befragungen im Rahmen der Evaluierung teilzunehmen.

- ✓ Die zugelassenen Einrichtungen werden auf der Homepage www.schulprogramm-mlrbw.de **veröffentlicht**.

Beihilfefähige Schulwochen im ersten Schulhalbjahr 17/18 (gelten auch für Kitas)

Monat	Beihilfefähige Schulwochen
August	0
September	3
Oktober	4
November	4
Dezember	3
Januar	4
Die beihilfefähigen Schulwochen im 2. Schulhalbjahr werden im Herbst 2017 festgelegt und veröffentlicht	